

Ergänzung zur Datenverarbeitung

Aktualisiert am 28. März 2025

Diese Ergänzung zur Datenverarbeitung („Ergänzung“) bildet einen integralen Bestandteil der Servicebedingungen („Vereinbarung“) von Lime für alle zwischen einem Unternehmen von Lime und dem in der Vereinbarung genannten Kunden. Zweck dieser Ergänzung ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Parteien entsprechend den Anforderungen der geltenden Datenschutzvorschriften widerzuspiegeln. Alle Begriffe, die nicht hierin definiert sind, sind in dem Sinn zu verstehen, wie er in der Vereinbarung oder in der Ergänzung festgelegt ist.

Im Rahmen der Bereitstellung von Services für den Kunden gemäß der Vereinbarung kann es vorkommen, dass Lime im Namen des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien kommen überein, hinsichtlich personenbezogener Daten folgende Bestimmungen einzuhalten. Lime wird im Folgenden als „Auftragsverarbeiter“ und der Kunde als „Verantwortlicher“ oder allgemeiner jeweils einzeln als „Partei“ oder zusammen als „Parteien“ bezeichnet.

Diese Ergänzung hat vor widersprüchlichen oder unvereinbaren Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in den Servicebedingungen Vorrang.

1	Begriffsbestimmungen.....	2
2	Verarbeitung personenbezogener Daten.....	3
3	Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters.....	3
4	Verpflichtungen des Verantwortlichen.....	4
5	Sicherheit der Verarbeitung.....	5
6	Prüfungen und Inspektionen.....	5
7	Unterstützung des Verantwortlichen.....	6
8	Einsatz von Unterauftragsverarbeitern.....	7
9	Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland.....	8
10	Laufzeit der Vereinbarung.....	10
11	Maßnahmen bei Beendigung der Ergänzung.....	10
12	Vertraulichkeit.....	10
13	Änderungen und Zusätze.....	10
14	Haftung.....	11
15	Rechtswahl und Gerichtsstand.....	11
	Anhang A – Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.....	12
	Anhang B – Technische Sicherheitsmaßnahmen.....	13

1 Begriffsbestimmungen

Neben den im Fließtext dieser Ergänzung definierten Begriffen gelten für die folgenden Begriffe nachstehende Definitionen:

- 1.1 **Personenbezogene Daten:** alle Arten von Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person (die „betroffene Person“) laut weitergehender Definition in Artikel 3 der DSGVO beziehen.
- 1.2 **Betroffene Person:** eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- 1.3 **Verarbeitung (personenbezogener Daten):** jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder personenbezogenen Datensätzen wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- 1.4 **Verantwortlicher:** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.
- 1.5 **Auftragsverarbeiter:** eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- 1.6 **Geltende Datenschutzbestimmungen:** die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – d. h. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EC – und nationale Gesetze, die die DSGVO umsetzen oder ergänzen und für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Ergänzung gelten.
- 1.7 **Sensible personenbezogene Daten:** Rassistische oder ethnische Herkunft, politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Verdächtigung, Verfolgung und Verurteilung einer Person wegen einer Straftat, Gesundheit, genetische Daten, biometrische Daten, die zur eindeutigen Identifizierung

einer Person verwendet werden, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person und andere sensible personenbezogene Daten.

- 1.8 **Drittland:** ein Land oder Zuständigkeitsgebiet außerhalb der EU/des EWR.

2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich gemäß dieser Ergänzung sowie gemäß den durch den Verantwortlichen vorgelegten dokumentierten Anweisungen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist nach EU-Recht (einschließlich nationaler Gesetze der Mitgliedstaaten) zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen verpflichtet.
- 2.2 Über die Durchführung der Verarbeitung sind dem Auftragsverarbeiter durch den Verantwortlichen schriftliche Anweisungen vorzulegen. Im Notfall. Der Verantwortliche kann dem Auftragsverarbeiter mündliche Anweisungen erteilen. Diese Anweisungen sind aber durch den Verantwortlichen baldmöglichst schriftlich zu bestätigen.
- 2.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch den Auftragsverarbeiter über die gesamte in der Vereinbarung angegebene Laufzeit sowie für einen begrenzten Zeitraum im Anschluss daran (siehe Abschnitt 11) durchzuführen. **Anhang A** enthält Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, darunter i) Kategorien personenbezogener Daten, ii) Kategorien betroffener Personen, iii) Art und Zweck der Verarbeitung, iv) Ort der Verarbeitung und v) Dauer der Verarbeitung.
- 2.4 Diese Ergänzung gilt nicht für personenbezogene Daten, nachdem diese aus dem Service auf die Software Dritter (wie in der Vereinbarung festgelegt) übertragen wurden, da stattdessen Ihre Vereinbarung mit diesem Drittanbieter der Drittanbietersoftware maßgeblich ist.

3 Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters

- 3.1 Die Verarbeitung ist durch den Auftragsverarbeiter nur gemäß dieser Ergänzung und den Anweisungen durch den Verantwortlichen durchzuführen. Zur Verdeutlichung: Der Auftragsverarbeiter kann personenbezogene Daten verarbeiten, wenn eine solche Verarbeitung gemäß einem für den Auftragsverarbeiter geltenden Gesetz erforderlich ist. Der Verantwortliche ist durch den Auftragsverarbeiter über eine entsprechende Erfordernis in Kenntnis zu setzen, vorausgesetzt, dem Auftragsverarbeiter ist die Weitergabe dieser Information aufgrund geltender Gesetze aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses oder aufgrund einer geltenden Anordnung einer zuständigen Behörde nicht untersagt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Ergänzung sind die geltenden Datenschutzbestimmungen durch den Auftragsverarbeiter einzuhalten.

- 3.2 Durch den Auftragsverarbeiter ist sicherzustellen, dass alle natürlichen Personen, die unter seiner Leitung arbeiten und auf personenbezogene Daten zugreifen können, diese Ergänzung und die Anweisungen des Verantwortlichen einhalten.
- 3.3 Für die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung sind der Auftragsverarbeiter und seine Beschäftigten im Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten, auf die sie im Rahmen dieser Ergänzung Zugriff haben, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet. Diese Bestimmung gilt auch über die Beendigung dieser Ergänzung hinaus.
- 3.4 Durch den Auftragsverarbeiter sind die in Artikel 32 der DSGVO vorgegebenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 3.5 So weit als möglich ist der Verantwortliche bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den betroffenen Personen durch den Auftragsverarbeiter zu unterstützen, indem angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.
- 3.6 Der Auftragsverarbeiter hilft dem Verantwortlichen dabei, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 32–36 der DSGVO erfüllt werden, und berücksichtigt dabei die Art der Verarbeitung und die Informationen, die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehen.
- 3.7 Der Verantwortliche ist durch den Auftragsverarbeiter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Auftragsverarbeiter die Anweisungen des Verantwortlichen für undeutlich oder auf irgendeine Weise unvereinbar mit den geltenden Datenschutzbestimmungen hält. Eine entsprechende Anweisung ist durch den Auftragsverarbeiter nicht auszuführen, bis der Verantwortliche die Rechtmäßigkeit der Anweisung bestätigt hat.

4 Verpflichtungen des Verantwortlichen

- 4.1 Bei der Nutzung der durch den Auftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Verarbeitung jederzeit auf rechtmäßiger Grundlage erfolgt, und korrekte Anweisungen zu formulieren, damit der Auftragsverarbeiter (und seine Unterauftragsverarbeiter) seine Verpflichtungen und Obliegenheiten im Rahmen dieser Ergänzung und, soweit zutreffend, der Vereinbarung erfüllen kann.
- 4.2 Der Verantwortliche ist befugt, die Verarbeitung der in der Vereinbarung geregelten personenbezogenen Daten durchzuführen und an den Auftragsverarbeiter (einschließlich aller eventuell vorhandenen Unterauftragsverarbeiter) weiterzugeben.
- 4.3 Der Verantwortliche ist allein verantwortlich für die Genauigkeit, die Integrität, den Inhalt, die Zuverlässigkeit und die Rechtmäßigkeit der an den Auftragsverarbeiter

weitergegebenen personenbezogenen Daten. Der Auftragsverarbeiter übernimmt keine Haftung für eventuelle Folgen, wenn sich die an ihn weitergegebenen personenbezogenen Daten als inkorrekt erweisen.

- 4.4 Der Verantwortliche hat seine Pflichten erfüllt, den betroffenen Personen die vorgeschriebenen Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftragsverarbeiter sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen vorzulegen.
- 4.5 Bei der Nutzung der durch den Auftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung ist es dem Verantwortlichen untersagt, sensible personenbezogene Daten an den Auftragsverarbeiter weiterzugeben, soweit dies nicht schriftlich ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 4.6 Der Auftragsverarbeiter ist bei Änderungen von Ansprechpartnern oder Kontaktangaben durch den Verantwortlichen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5 Sicherheit der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter muss zum Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (einschließlich Artikel 32 der DSGVO) angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, mit denen die Geheimhaltung, die Integrität und der Zugriff auf personenbezogene Daten geschützt werden, wie in Anhang B ausgeführt ist. Der Auftragsverarbeiter muss seine technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen fortwährend überprüfen und gegebenenfalls gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen anpassen.

6 Prüfungen und Inspektionen

- 6.1 Auf angemessene Anfrage des Verantwortlichen gewährt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Zugriff auf alle Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Verpflichtungen gemäß dieser Ergänzung erfüllt wurden, und um durch den Verantwortlichen oder einen durch den Verantwortlichen beauftragten Dritten durchgeführte Prüfungen, einschließlich Inspektionen, zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 6.2 Soweit aus zwingenden Gründen keine zusätzlichen Prüfungen erforderlich sind, kann der Verantwortliche die Einhaltung der Ergänzung durch den Auftragsverarbeiter maximal einmal (1-mal) pro Jahr überprüfen.
- 6.3 Für eine allgemeine Prüfung ist dem Auftragsverarbeiter durch den Verantwortlichen mindestens vier Wochen vor der geplanten Prüfung ein detaillierter Prüfungsplan vorzulegen. In diesem Plan sind der Umfang, die Dauer und das geplante Beginndatum der Prüfung anzugeben. Der Verantwortliche kann jedoch sofort eine Prüfung

einfordern, um eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu untersuchen. Das Personal des Verantwortlichen, einschließlich aller professionellen externen Prüfer, ist zur Geheimhaltung sämtlicher Daten verpflichtet. Erfolgt die Verarbeitung in einer Umgebung mit personenbezogenen Daten oder vertraulichen Daten, die von anderen Verantwortlichen oder Kunden des Auftragsverarbeiters stammen, kann der Auftragsverarbeiter nach eigenem Ermessen verlangen, dass die Prüfung durch eine neutrale, allgemein renommierte Prüfgesellschaft durchgeführt wird, der eine berufliche Schweigepflicht obliegt.

- 6.4 Wurde die verlangte Prüfung nach ISAE 3402, ISO oder Ähnlichem durch einen qualifizierten externen Prüfer innerhalb der letzten 12 Monate bereits durchgeführt und in einem Bericht erläutert und bestätigt der Auftragsverarbeiter, dass sich die geprüften Kontrollen nicht wesentlich geändert haben, muss der Verantwortliche diese Ergebnisse akzeptieren, statt eine Prüfung der in dem Bericht dargelegten Kontrollen zu verlangen.
- 6.5 Die Prüfung ist während der normalen Geschäftszeiten des Standorts nach den Richtlinien des Auftragsverarbeiters durchzuführen und darf nicht zu unangemessenen Betriebsunterbrechungen aufseiten des Auftragsverarbeiters führen.
- 6.6 Der Verantwortliche trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer durch den Verantwortlichen verlangten Prüfung und der Hilfe durch den Auftragsverarbeiter in dieser Hinsicht entstehen.
- 6.7 Der Auftragsverarbeiter gibt der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde, die hierzu rechtlich befugt ist, die Möglichkeit, die Aufsicht gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit durchzuführen. Der Auftragsverarbeiter und seine Beschäftigten sind auf Anfrage zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

7 Unterstützung des Verantwortlichen

- 7.1 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und so weit als möglich ist der Verantwortliche durch den Auftragsverarbeiter mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu unterstützen, sodass der Verantwortliche seine Verpflichtung erfüllen kann, auf Anfragen seitens betroffener Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte zu reagieren. Der Auftragsverarbeiter darf die Verarbeitung auf eigene Befugnis nicht berichtigen, löschen oder beschränken, sondern ausschließlich nach den dokumentierten Anweisungen durch den Verantwortlichen.
- 7.2 Soweit praktisch umsetzbar und rechtmäßig, ist der Verantwortliche durch den Auftragsverarbeiter zu benachrichtigen über i) von betroffenen Personen eingehende Anfragen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten, ausgenommen, der Auftragsverarbeiter ist durch den Verantwortlichen dazu befugt, auf solche Anfragen zu reagieren, und ii) Anfragen seitens Behörden zur Weitergabe von

personenbezogenen Daten, ausgenommen, der Auftragsverarbeiter ist durch den Verantwortlichen dazu befugt, auf solche Anfragen zu reagieren.

- 7.3 Es kann jedoch sein, dass der Auftragsverarbeiter aufgrund einer Schweigepflicht während eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens an der Benachrichtigung des Verantwortlichen gehindert wird. Es ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, in Bezug auf personenbezogene Daten Informationen über diese Ergänzung an Behörden weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder die Anforderung ist durch einen Gerichtsbeschluss, Durchsuchungsbeschluss oder Ähnliches begründet.
- 7.4 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Informationen, die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehen, hilft der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen dabei, sicherzustellen, dass die Verpflichtungen im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen erfüllt werden, darunter (soweit zutreffend) die Verpflichtung des Verantwortlichen, i) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, ii) Verletzungen des Datenschutzes an die Aufsichtsbehörde zu melden, iii) Verletzungen des Datenschutzes an die betroffenen Personen zu melden, iv) Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen und v) die Aufsichtsbehörde vor der Verarbeitung zurate zu ziehen.
- 7.5 Der Verantwortliche ist durch den Auftragsverarbeiter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Auftragsverarbeiter Kenntnis über eine Datenschutzverletzung erhält. Dem Verantwortlichen ist durch den Auftragsverarbeiter eine Beschreibung der Datenschutzverletzung vorzulegen. Sollte der Auftragsverarbeiter bei der erstmaligen Benachrichtigung des Verantwortlichen über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung nicht über alle relevanten Informationen hinsichtlich der Datenschutzverletzung verfügen, kann der Auftragsverarbeiter die entsprechenden Informationen nach und nach vorlegen.
- 7.6 Der Auftragsverarbeiter ist – ungeachtet der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 7.5 oben (vorausgesetzt, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht dem Verantwortlichen zuzurechnen ist) – berechtigt, dem Verantwortlichen ausgeführte Arbeiten und angemessene Kosten, die im Zusammenhang mit der oben erläuterten Unterstützung durch den Auftragsverarbeiter und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen angefallen sind, in Rechnung zu stellen. Hierzu gehören beispielsweise Arbeiten und Kosten, die durch Informationsanfragen seitens betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, der Löschung personenbezogener Daten, der Übermittlung personenbezogener Daten (Übertragbarkeit) angefallen sind.

8 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- 8.1 Im Rahmen der durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen erbrachten Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung erhält der Auftragsverarbeiter hiermit die allgemeine schriftliche Vorab-Befugnis, für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen Unterauftragsverarbeiter einzusetzen.

- 8.2 Der Auftragsverarbeiter sorgt dafür, dass alle Unterauftragsverarbeiter an schriftliche Vereinbarungen gebunden sind, die sicherstellen, dass der Unterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Verpflichtungen unterworfen ist, die mindestens den in dieser Ergänzung aufgeführten Verpflichtungen entsprechen.
- 8.3 Sollte der Unterauftragsverarbeiter seine Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen nicht erfüllen, haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen vollumfänglich für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters.
- 8.4 Der Auftragsverarbeiter legt eine aktualisierte und aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter vor, die für die Ausführung der durch den Auftragsverarbeiter im Rahmen der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen eingesetzt werden. Die Liste umfasst Informationen zur Identität der Unterauftragsverarbeiter, zum Ansprechpartner des Unterauftragsverarbeiters, zum Ort der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie eine allgemeine Beschreibung der Art der durch jeden einzelnen Unterauftragsverarbeiter erbrachten Dienstleistung. Die Liste der Unterauftragsverarbeiter ist der Website von Lime zu entnehmen <https://www.lime-technologies.com/subprocessors/>. Durch Unterzeichnung dieser Ergänzung genehmigt der Verantwortliche den Einsatz der aufgeführten Unterauftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter.
- 8.5 Der Verantwortliche ist durch den Auftragsverarbeiter davon zu unterrichten, wenn er plant, einen neuen Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen oder einen bestehenden zu ersetzen. Der Verantwortliche kann gegen eine solche Änderung unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch einlegen. Erfolgt innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung kein Einspruch, wird davon ausgegangen, dass der Verantwortliche keinen Einspruch einlegt.
- 8.6 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, bei einem entsprechenden Einspruch angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Stellt der Verantwortliche innerhalb von dreißig (30) Tagen nach seinem ordnungsgemäßen Einspruch in angemessener Weise fest, dass keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder der Einspruch nicht behoben wurde, sind die Parteien jeweils berechtigt, diese Ergänzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und, sofern diese Ergänzung für die Erfüllung die Verpflichtungen der Parteien im Rahmen der Vereinbarung erforderlich ist, die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftragsverarbeiter oder der Verantwortliche (wie jeweils zutreffend) muss die Kündigungen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des oben genannten Zeitraums von dreißig (30) Tagen erklären.

9 Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland

- 9.1 Der Auftragsverarbeiter und seine Unterauftragsverarbeiter können personenbezogene Daten in ein Drittland übermitteln, soweit dies für die Ausführung

der durch den Auftragsverarbeiter gemäß der Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen erforderlich ist und soweit die Übermittlung gemäß Kapitel 5 der DSGVO erfolgt.

- 9.2 Bei Verwendung von Standardvertragsklauseln (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Beschlüsse und Standardvertragsklauseln, die diese Klauseln ersetzen) hinsichtlich Importeuren personenbezogener Daten in Drittländern ist der Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter berechtigt, die angemessene Version auszuwählen und zu entscheiden, welche Module der Standardvertragsklauseln im Einzelfall gelten.
- 9.3 Gemäß den in den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgeführten Anforderungen für Übermittlungen auf der Grundlage vorgenommener angemessener Sicherheitsmaßnahmen führt der Auftragsverarbeiter für jeden Einzelfall eine Risikoanalyse durch, um sicherzustellen, dass sich die Gesetzgebung im jeweiligen Drittland nicht nachteilig auf die Wirksamkeit der geeigneten Garantien auswirkt, und um sicherzustellen, dass betroffenen Personen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Bei Bedarf ermittelt der Auftragsverarbeiter ergänzende Maßnahmen wie technische, organisatorische oder vertragliche Maßnahmen und setzt diese um, um sicherzustellen, dass der Schutzstandard im jeweiligen Drittland im Wesentlichen dem Schutzstandard in der EU/im EWR entspricht.
- 9.4 Auf angemessene Anfrage des Verantwortlichen sind dem Verantwortlichen die Informationen, auf denen die Risikoanalyse des Auftragsverarbeiters beruht, durch den Auftragsverarbeiter vorzulegen. Der Verantwortliche ist berechtigt, gegen die Risikoanalysen des Auftragsverarbeiters unter Angabe von Gründen schriftlich Einspruch einzulegen, wenn diese nach Inkrafttreten der Ergänzung geändert werden und wenn der Verantwortliche der angemessenen Ansicht ist, dass die neuen Risikoanalysen nicht die Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen im Drittland erfüllt. Der Verantwortliche ist berechtigt, den Auftragsverarbeiter schriftlich zu geeigneten Korrekturmaßnahmen aufzufordern. Sollten sich die Parteien nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen in Bezug auf die Risikoanalyse und/oder geeignete Korrekturmaßnahmen einigen, sind die Parteien berechtigt, diese Ergänzung zu kündigen und, sofern diese Ergänzung für die Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien im Rahmen der Vereinbarung erforderlich ist, die Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Zeitraums von 30 Tagen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.5 Sollten der Europäische Gerichtshof, die Europäische Kommission oder eine beliebige andere zuständige EU-Institution oder ein nationales Gericht oder eine Behörde das für die Übermittlung in ein Drittland verwendete Übermittlungsverfahren für unzulässig oder rechtswidrig befinden, stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittland auf einem anderen

(zulässigen) Übermittlungsverfahren beruht, soweit wirtschaftlich vertretbar und unverzüglich verfügbar.

10 Laufzeit der Vereinbarung

- 10.1 Diese Ergänzung gilt so lange, wie die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen gemäß der Vereinbarung erfolgt.
- 10.2 Diese Ergänzung entfällt automatisch, wenn die Vereinbarung endet.

11 Maßnahmen bei Beendigung der Ergänzung

- 11.1 Bei Beendigung dieser Ergänzung sind sämtliche im Auftrag des Verantwortlichen gemäß dieser Ergänzung verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie sämtliche Kopien der Daten durch den Auftragsverarbeiter – je nach schriftlicher Anweisung durch den Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter – zu löschen oder zurückzugeben, es sei denn, die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten ist nach den geltenden Datenschutzbestimmungen vorgeschrieben.
- 11.2 Hat der Verantwortliche dreißig (30) Tage nach Beendigung der Ergänzung keine Anweisungen vorgelegt oder die Anforderung von Anweisungen durch den Auftragsverarbeiter nicht beantwortet, kann der Auftragsverarbeiter entscheiden, ob er sämtliche personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurückgibt und/oder die personenbezogenen Daten löscht.

12 Vertraulichkeit

Es ist dem Auftragsverarbeiter untersagt, während der Laufzeit der Ergänzung oder danach Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Ergänzung an Dritte weiterzugeben oder im Zusammenhang mit dieser Ergänzung erhaltene Informationen anderweitig offenzulegen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Auftragsverarbeiter Behörden vorlegen muss. Zusätzlich zu diesem Abschnitt (12) gelten ebenso die Geheimhaltungspflichten gemäß der Vereinbarung.

13 Änderungen und Zusätze

- 13.1 Zu Änderungen dieser Ergänzung kann es aufgrund von Gesetzesänderungen, Sicherheitsanforderungen oder anderen sachdienlichen Umständen kommen. Bei einer Änderung, die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Ergänzung betrifft, ist die jeweils andere Partei per E-Mail an ihren in der Vereinbarung angegebenen Ansprechpartner ihren oben angegebenen Ansprechpartner hiervon in Kenntnis zu setzen. Eine solche Benachrichtigung über eine Änderung gilt als durch die jeweils andere Partei angenommen, wenn die jeweils andere Partei nicht innerhalb von

dreiig (30) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung schriftlich angemessenen Einspruch eingelegt hat. Legt eine Partei Einspruch ein, ist die vorliegende Vereinbarung durch die Parteien in enger Zusammenarbeit sowie nach Treu und Glauben je nach Bedarf zu ndern.

- 13.2 Sollte ein zustndiges Gericht, eine zustndige Behrde oder Schlichtungsstelle eine beliebige Bestimmung dieser Ergnzung fr nicht durchsetzbar oder unwirksam befinden, bleiben die brigen Bestimmungen hiervon unberhrt. Hierbei ist die nicht durchsetzbare oder unwirksame Bestimmung von den Parteien durch eine rechtmige Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der nicht durchsetzbaren oder unwirksamen Bestimmung wiedergibt.

14 Haftung

- 14.1 Bei Schadensersatz im Zusammenhang mit der Verarbeitung, der nach rechtskrftigem Urteil oder Vergleich aufgrund einer Verletzung einer Bestimmung dieser Ergnzung, von Anweisungen und/oder einer beliebigen geltenden Bestimmung der geltenden Datenschutzbestimmungen an die betroffene Person zu zahlen ist, gilt Artikel 82 der DSGVO.
- 14.2 Geldbuen nach Artikel 83 der DSGVO sind durch die Partei zu tragen, fr die die jeweilige Geldbue verhngt wurde.
- 14.3 Ungeachtet der Verpflichtungen gem 14.1 und 14.2 gelten die in der Vereinbarung festgelegten vertraglichen Haftungsbeschrnkungen auch fr diese Ergnzung.
- 14.4 Erlangt eine der Parteien Kenntnis ber Umstnde, durch die die jeweils andere Partei Schaden erleiden kann, setzt diese Partei die jeweils andere Partei unverzglich ber diese Umstnde in Kenntnis und arbeitet aktiv mit der jeweils anderen Partei zusammen, um den jeweiligen Schaden zu verhindern und auf ein Mindestma zu begrenzen.

15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Diese Ergnzung ist gem den Bestimmungen zur Rechtswahl in der Vereinbarung auszulegen und anzuwenden.
- 15.2 Streitigkeiten, die sich aus dieser Ergnzung ergeben, sind gem den Bestimmungen zur Streitbeilegung in der Vereinbarung endgltig beizulegen.

Anhang A – Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Kategorien personenbezogener Daten	<p>Der Verantwortliche kann personenbezogene Daten in die durch den Auftragsverarbeiter gemäß der Vereinbarung erbrachte Dienstleistung einbringen. Die Einbringung personenbezogener Daten in die Dienstleistung obliegt vollständig dem Verantwortlichen und kann z. B. die folgenden Kategorien personenbezogener Daten umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name. - Telefonnummer. - E-Mail-Adresse. - Kundenhistorie.
Kategorien betroffener Personen	<p>Der Verantwortliche kann personenbezogene Daten in die durch den Auftragsverarbeiter gemäß der Vereinbarung erbrachte Dienstleistung einbringen. Die Einbringung personenbezogener Daten in die Dienstleistung obliegt vollständig dem Verantwortlichen und kann z. B. personenbezogene Daten in Bezug auf folgende Kategorien betroffener Personen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte, Kunden, Lieferanten und Berater des Verantwortlichen. - Beschäftigte der potenziellen Kunden des Verantwortlichen.
Art und Zweck der Verarbeitung	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erbringung von Dienstleistungen, die durch den Auftragsverarbeiter gemäß der Vereinbarung und den Anweisungen des Verantwortlichen erbracht werden.</p>
Ort der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Auftragsverarbeiter führt die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der EU/des EWR aus. - Details zur Verarbeitung durch Unterauftragsverarbeiter sind der Liste der Unterauftragsverarbeiter zu entnehmen.
Dauer der Verarbeitung	<p>Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt während der Geltungsdauer der Vereinbarung sowie über einen begrenzten Zeitraum danach gemäß der Ergänzung. In Absprache zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem wird festgelegt, wie lange die personenbezogenen Daten beim Auftragsverarbeiter gespeichert werden sollen.</p>

Anhang B – Technische Sicherheitsmaßnahmen

Lime muss die folgenden Sicherheitsmaßnahmen umsetzen und aufrechterhalten:

Informationssicherheits- Managementsystem (ISMS)	Lime unterhält ein ISMS gemäß ISO 27001, welches sämtliche wesentlichen operativen Bereiche abdeckt. Sicherheitsrichtlinien und -verfahren – einschließlich Risikomanagement, Reaktion auf Vorfälle, Geschäftskontinuität und Lieferantensicherheit – werden regelmäßig überprüft und internen und externen Prüfungen unterzogen.
Organisatorische Sicherheit und Governance	Lime verfügt zur Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen über einen hierfür benannten Sicherheitsbeauftragten und eine etablierte Governance-Struktur. Die Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, bei ihrer Einstellung und einmal jährlich eine Sicherheitsschulung zu absolvieren.
Zugriffskontrollen	Der Zugriff auf Systeme und Daten wird auf der Grundlage des Prinzip der geringsten Berechtigung und der Anforderungen der jeweiligen Funktion eingeräumt. Zugriffsanfragen müssen von den Systembesitzern freigegeben werden, außerdem werden regelmäßig Zugriffsüberprüfungen durchgeführt. In allen wichtigen Systemen werden Single Sign-On (SSO) und Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) eingesetzt.
Kennwortverwaltung	Lime schreibt für Kennwörter eine Mindestlänge von acht (8) Zeichen sowie definierte Komplexitätsanforderungen vor. Kennwörter dürfen weder wiederverwendet noch in lesbarer Form gespeichert werden. Die Weitergabe von Anmeldedaten ist verboten.
Systemüberwachung und -protokollierung	Lime protokolliert in allen wichtigen Diensten den Zugriff und die Systemaktivitäten. Es werden Alarme und automatische Auslöser konfiguriert, mit deren Hilfe sich Abweichungen und verdächtiges Verhalten erkennen und so die Feststellung und Analyse von Vorfällen unterstützen lässt.
Vorfallsmanagement	Lime verfügt über einen dokumentierten und getesteten Plan zur Reaktion auf Vorfälle. Sämtliche Vorfälle werden nach Schweregrad eingestuft und von den jeweils zuständigen Teams bearbeitet. Kunden werden unverzüglich benachrichtigt, wenn ein Vorfall Auswirkungen auf ihre Daten hat.
Backups, Geschäftskontinuität und Notfallwiederherstellung	Lime verfügt über Pläne zur Geschäftskontinuität sowie zur Notfallwiederherstellung kritischer Systeme. Tägliche unveränderliche Backups werden bis zu 90 Tage lang aufbewahrt (verlängerbar auf maximal 365 Tage).
Geräte- und Endpunktsicherheit	Geräte des Unternehmens werden zentral verwaltet und sind mit Verschlüsselung, Anti-Malware-Software und

	Firewalls konfiguriert. Nur richtlinienkonforme Geräte dürfen auf die Dienste von Lime zugreifen.
Lieferantensicherheit	Lime bewertet Lieferanten sowohl bei der Aufnahme als auch im Anschluss regelmäßig. Lieferanten mit Zugriff auf die Daten oder Systeme von Lime müssen festgelegte Sicherheits- und Compliance-Anforderungen erfüllen.
Cloud-Sicherheit und Datenhosting	Lime CRM (SaaS) wird auf Amazon Web Services (AWS) gehostet. Dieser Service unterhält branchenführende physische und umgebungsbezogene Kontrollen und verfügt über mehrere Sicherheitszertifizierungen. Die Daten werden während der Übertragung mit TLS 1.2/1.3 und im Ruhezustand mit AES 256 verschlüsselt.
Praktiken zur sicheren Entwicklung	Lime folgt einem sicheren Softwareentwicklungs-Lebenszyklus (SDLC), der Risikobewertungen, Codeüberprüfungen, Prüfungen auf Schwachstellen und die Trennung von Entwicklungs-, Test- und Produktionsumgebungen umfasst. Entwickler werden in sicheren Codierungspraktiken – einschließlich der OWASP Top 10 – geschult.
Penetrationstests	Die Cloud-Dienste von Lime werden jährlich von unabhängigen Dritten Penetrationstests unterzogen.
Protokollierung und Prüfpfade	Wichtige Aktivitäten in den Cloud-Diensten von Lime sowie in der unterstützenden Infrastruktur werden einschließlich Zugriffs- und Datenänderungen protokolliert. Kunden können aus den Protokollen für Untersuchungen entsprechende Auszüge anfordern.
Identitäts- und Zugriffsverwaltung	Die Authentifizierung bei Lime CRM unterstützt Single Sign-On (SSO) über Microsoft Entra ID oder andere OIDC-Anbieter; hierzu zählt auch eine Unterstützung von MFA, wenn dies über externe Identitätssysteme konfiguriert ist.
Produktsicherheit und Patch-Management	Lime aktualisiert die Cloud-Dienste regelmäßig mit Sicherheitspatches und Verbesserungen. Zur Verwaltung von Abhängigkeiten und zur Identifizierung bekannter Schwachstellen werden automatisierte Tools verwendet.